

Tarifbestimmungen

Ziffer	Inhalt
1.	Geltungsbereich, Beförderungsvertrag, Tarifierwendung
1.1	Geltungsbereich
1.2	Beförderungsvertrag
1.3	Tarifierwendung
1.3.1	Gliederung des Verbundgebiets
1.3.2	Fahrpreisermittlung
1.3.3	Übergangsbereiche
2.	Tarifgliederung
2.1	Grundangebot Fahrausweissortiment
2.2	Allgemeine Bestimmungen
2.2.1	Betriebstag/Betriebsschluss
2.2.2	Übertragbarkeit von Fahrkarten
2.2.3	Mitnahmeregelung
2.2.4	Entwertung von Fahrkarten
2.2.5	Kinder unter sechs Jahren
2.2.6	Laminieren und Verändern von Fahrkarten
2.2.7	Kopien von Fahrkarten
3.	Fahrausweise des Bartarifs
3.1	Gültigkeit und Fahrtberechtigung
3.2	Fahrausweise für Erwachsene
3.3	Fahrausweise für Kinder
3.4	Gültigkeit von Viererkarten

4. Tageskarten

- 4.1 Tageskarte
- 4.2 Kleingruppenkarte „FamiliePlus“

5. Fahrkarten für Gruppen

- 5.1 Reisegruppen

6. Zeitkarten

- 6.1 Gültigkeit und Fahrtberechtigung
- 6.1.1 Allgemeine Zeitkarten
- 6.1.2 Zeitkarten im Ausbildungsverkehr (Schüler, Auszubildende und Studierende)
 - 6.1.2.1 Berechtigung
- 6.2 Wochenkarten
 - 6.2.1 7-Tage-Karte
 - 6.2.2 Wochenkarte im Ausbildungsverkehr (Schülerwochenkarte)
- 6.3 Monatskarten
 - 6.3.1 Monatskarte für Erwachsene
 - 6.3.2 Monatskarte im Ausbildungsverkehr (Schülermonatskarte)

7. Abo-Karten

- 7.1 Allgemeines zur Abo-Karte
- 7.2 Abonnementbedingungen
- 7.3 Kündigung
- 7.4 Fahrpreisänderungen
- 7.5 Kündigung durch die Abonnement-Zentrale

8. Schüler-Sammelzeitkarten

9. Unentgeltliche Beförderung

- 9.1 Unentgeltliche Beförderung von Behinderten
- 9.2 Beförderung von Polizeivollzugsbeamten

10. Beförderung von Tieren

11. Beförderung von Sachen

- 11.1 Handgepäck
- 11.2 Kinderwagen
- 11.3 Bus-Kuriergut
- 11.4 Fahrräder

12. Fahrausweise, die nur auf bestimmten Linien und/oder bei bestimmten Verkehrsunternehmen anerkannt werden

- 12.1 Anerkennung von Schienenfahrausweisen
- 12.2 VSN-Firmen-Abonnement
- 12.3 Einzelkarte für Erwachsene und Kinder im Park&Ride-Verkehr
- 12.4 Versuchs- und Sonderangebote der Deutschen Bahn AG

13. Zuschläge/ Aufpreise

- 13.1 1. Klasse-Zuschlag
- 13.2 Komfortzuschlag für Anruf-Sammel-Taxi

14. Erstattung von Fahrpreisen

15. Verlust von Fahrausweisen

Anlagen zu den Tarifbestimmungen

- Anlage 1 (Bus-)Linien und (Schienen-)Strecken, die in den Verkehrsverbund einbezogen sind (zu 1.1)
- Anlage 2 Zielorte und Preisstufen (zu 1.3.2)
- Anlage 3 Preistabelle (zu 1.3.2)
- Anlage 4 Übergangsbereiche (zu 1.3.3)
- Anlage 5 sonstige Entgelte
- Anlage 6 Aufstellung der Anruf-Sammel-Taxen Verkehre, für die ein Komfortzuschlag erhoben wird (zu 13.2)

1. Geltungsbereich, Beförderungsvertrag und Tarifierung

1.1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten

- für die Beförderung von Personen, Tieren und Sachen
- im Binnenverkehr auf allen Linien und Strecken des in Anlage 1 definierten Bereichs.

Sie gelten ebenso auf den in den VSN einbezogenen Strecken der DB Regio AG und der metronom Eisenbahngesellschaft mbH und der cantus Verkehrsgesellschaft mbH und dort grundsätzlich in allen zuschlagfreien Zügen des Nahverkehrs.

Fahrkarten werden bei den Verkehrsunternehmen und deren Vorverkaufsstellen ausgegeben, die in den VSN einbezogen sind. Die Fahrgäste treten in Rechtsbeziehungen nur mit denjenigen Verkehrsunternehmen, deren Verkehrsmittel sie benutzen. Für Fahrten mit Start- und Zielorten innerhalb des VSN werden keine Fahrkarten nach den Tarifen der DB Regio AG, der metronom Eisenbahngesellschaft mbH und der cantus Verkehrsgesellschaft mbH (BB EVU) verkauft.

1.2 Beförderungsvertrag

Die Fahrgäste erkennen mit dem Betreten des Fahrzeuges oder dem Benutzen der Betriebseinrichtungen den Beförderungsvertrag und damit die Verordnung über die „Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen“ der Verkehrsunternehmen in ihrer jeweils gültigen bzw. genehmigten Fassung an.

1.3 Tarifierung

1.3.1 Gliederung des Verbundgebietes

Das Verbundgebiet des VSN ist in Tarifpunkte gegliedert. Fahrpreise nach Haltestellen, die nicht in den Tarifierunterlagen enthalten sind, werden bis zur nächstfolgenden Tarifhaltestelle, Fahrpreise von solchen Haltestellen von der zurückliegenden Tarifhaltestelle berechnet.

1.3.2 Fahrpreisermittlung

Die Preisstufen von jedem Tarifpunkt zu jedem anderen Tarifpunkt sind in der Anlage 2 dargestellt.

Die Fahrpreise sind in der Preistabelle (Anlage 3) aufgeführt.

Die Zuordnung einer Fahrtbeziehung zu einer Preisstufe erfolgt nach den im Regelbetrieb vorhandenen Linienverbindungen.

1.3.3 Übergangsbereiche

Tarifpunkte außerhalb des Verbundgebietes, die mit dem VSN-Tarif erreichbar sind, werden in Anlage 4 ausgewiesen.

1.3.4 Umsatzsteuer

In den Fahrpreisen ist die jeweils gültige Umsatzsteuer enthalten.

2. Tarifgliederung

2.1 Grundangebot Fahrausweissortiment

Die Verkehrsunternehmen im VSN (siehe 1.1) verkaufen folgende Fahrkarten:

Bartarife:

Einzelkarte für Erwachsene Eine Fahrt ohne Umweg,
zeitbegrenzte Umsteigemöglichkeit
im Stadtverkehr Göttingen

Viererkarte für Erwachsene Eine Fahrt ohne Umweg,
zeitbegrenzte Umsteigemöglichkeit
im Stadtverkehr Göttingen

Einzelkarte für Kinder Eine Fahrt ohne Umweg,
zeitbegrenzte Umsteigemöglichkeit
im Stadtverkehr Göttingen

Viererkarte für Kinder Eine Fahrt ohne Umweg,
zeitbegrenzte Umsteigemöglichkeit
im Stadtverkehr Göttingen

Tageskarte Beliebig häufige Fahrten
am Gültigkeitstag ab Erwerb des
Fahrausweises bis Betriebsschluss

*Kleingruppenkarte
„FamiliePlus“* Beliebig häufige Fahrten für bis zu
fünf Personen, am Gültigkeitstag
ab Erwerb des Fahrausweises bis
Betriebsschluss

Gruppenkarte Nur nach vorheriger Anmeldung

Zeitkarten

<i>7-Tage-Karte</i>	Gültig sieben aufeinander folgende Kalendertage, übertragbar; Mitnahmemöglichkeit von einem Erwachsenen und drei Kindern bis 14 Jahre; werktags ab 19.00 Uhr, sonnabends ab 14.00 Uhr, sonn- und feiertags ganztägig
<i>Monatskarten</i>	Gültig einen Monat gleitend, übertragbar; Mitnahmemöglichkeit wie 7-Tage-Karte
<i>Abo-Karte</i>	Gültig mindestens 12 Monate, übertragbar; Mitnahmemöglichkeit wie 7-Tage-Karte
Firmen-Abo	Gültig mindestens 12 Monate, nicht übertragbar, keine Mitnahmeregelung

Zeitkarten im Ausbildungsverkehr (Schüler, Auszubildende und Studierende)

<i>Schülerwochenkarten</i>	Eingetragene Kalenderwoche
<i>Schülermonatskarten</i>	Eingetragener Kalendermonat
<i>Schüler-Sammelzeitkarten</i>	Ein Schuljahr entsprechend Aufdruck auf dem Fahrausweis

Fahrkarten mit regionaler Gültigkeit / nur bei bestimmten Verkehrsunternehmen

<i>Einzelkarte P&R-Verkehr</i>	nur bei Göttinger Verkehrsbetriebe GmbH
<i>1. Klasse-Zuschlag in Zügen</i>	nur bei DB AG Regio AG, metronom Eisenbahngesellschaft mbH und der cantus Verkehrsgesellschaft mbH
<i>Komfort-Zuschlag</i>	für Anruf-Sammeltaxen-Benutzung

2.2 Allgemeine Bestimmungen

2.2.1 Betriebstag/Betriebsschluss

Maßgeblich für die Gültigkeit der Fahrkarten sind die Betriebstage des jeweiligen Verkehrsunternehmens. Ein Betriebstag rechnet von Betriebsbeginn bis Betriebsschluss, längstens bis 5.00 Uhr des Folgetages.

2.2.2 Übertragbarkeit von Fahrkarten

Fahrkarten sind nicht übertragbar, soweit sich aus den Tarifbestimmungen und deren Erläuterungen nichts anderes ergibt.

2.2.3 Mitnahmeregelung

Soweit sich aus diesen Tarifbestimmungen nichts anderes ergibt, gelten die gekauften Fahrkarten nur für den Inhaber.

Ist die Mitnahmemöglichkeit zugelassen, gelten grundsätzlich folgende Bestimmungen:

an Werktagen: ab 19.00 Uhr bis Betriebsschluss, spätestens jedoch bis 5.00 Uhr des folgenden Tages

an Sonnabenden: ab 14.00 Uhr bis Betriebsschluss, spätestens jedoch bis 5.00 Uhr des folgenden Tages

an Sonn- und Feiertagen: von 0.00 Uhr bis Betriebsschluss, spätestens jedoch bis 5.00 Uhr des folgenden Tages

Bei folgenden Fahrkarten können vom Fahrkarteninhaber ein Erwachsener und bis zu drei Kinder unentgeltlich mitgenommen werden: 7-Tage-Karte, Monatskarte, Abo-Karte.

2.2.4 Entwertung von Fahrkarten

Abschnitte der Viererkarten sind bei bzw. vor Fahrtantritt zu entwerten. Ist die Entwertung nicht bei/vor Fahrtantritt durch automatische Entwerter (z. B. auf Bahnhöfen, in Zügen oder Stadtbussen) möglich, ist der Fahrgast verpflichtet, unverzüglich und unaufgefordert die Entwertung durch das Betriebspersonal des jeweiligen Verkehrsmittels vornehmen zu lassen. Wird der Fahrausweis nicht bei/vor Fahrtantritt entwertet, gilt der Fahrgast als Reisender ohne gültigen Fahrausweis.

Die übrigen Fahrausweise des Bartarifs (Einzelkarten) sind mit der Ausgabe (Aufdruck Datum und Uhrzeit) entwertet.

2.2.5 Kinder unter sechs Jahren

Pro gültiger Fahrkarte oder Fahrberechtigung (z. B. Freifahrtberechtigung für Schwerbehinderte) dürfen maximal drei Kinder unter sechs Jahren kostenlos mitgenommen werden; Voraussetzung ist, dass der Karteninhaber das 10. Lebensjahr vollendet hat (§ 828 BGB).

Bei FamiliePlus-Karten können zusätzlich zu den fünf Personen maximal drei Kinder unter sechs Jahren kostenlos mitgenommen werden. Für jedes weitere Kind unter sechs Jahren ist eine Kinderfahrkarte zu lösen.

Bei Fahrkarten anderer Tarife, die im VSN anerkannt werden, gelten die Tarifbestimmungen des jeweiligen Tarifs.

2.2.6 Laminieren und Verändern von Fahrkarten

Fahrkarten dürfen weder laminiert (eingeschweißt), manipuliert oder anderweitig verändert werden. Fahrkarten, bei denen durch laminieren (einschweißen) oder jegliche Form der Veränderung, die Überprüfung der Echtheit erschwert oder unmöglich gemacht wird, sind ungültig.

2.2.7 Kopien von Fahrkarten

Fahrkarten und Fahrberechtigungen sind bei der Fahrt im Original mitzuführen. Kopien sind keine gültigen Fahrausweise.

3. Fahrausweise des Bartarifs

3.1 Gültigkeit und Fahrtberechtigung

Fahrausweise des Bartarifs berechtigen zu einer Fahrt mit beliebig häufigem Umsteigen in Richtung auf das Fahrtziel. Beim Umsteigen ist das zeitlich nächste Verkehrsmittel in Richtung auf das Fahrtziel zu benutzen. Rund- und Rückfahrten sowie Fahrtunterbrechungen sind ausgeschlossen.

Im Stadtverkehr Göttingen gelten Fahrausweise des Bartarifs längstens 60 Minuten nach Fahrtantritt auch für Rück- und Rundfahrten.

3.2 Fahrausweise für Erwachsene

Fahrausweise des Bartarifs für Erwachsene sind Einzel- und Viererkarten. Einzelkarten gelten für den sofortigen Fahrtantritt und sind nicht übertragbar.

Die Fahrtabschnitte der Viererkarte sind bei Fahrtantritt zu entwertern – bei ortsfesten Entwertern (z. B. an Bahnhöfen) vor Fahrtantritt.

3.3 Fahrausweise für Kinder

Für Kinder ab 6 bis einschließl. 14 Jahren werden preisermäßigte Einzel- und Viererkarten ausgegeben.

Kinderkarten gelten für den sofortigen Fahrtantritt und sind nicht übertragbar.

Die Fahrtabschnitte der Viererkarte für Kinder sind bei Fahrtantritt zu entwertern – bei ortsfesten Entwertern (z. B. an Bahnhöfen) vor Fahrtantritt.

Nicht schulpflichtige Kinder unter 6 Jahren können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die das 10. Lebensjahr vollendet hat (§ 828 BGB).

Für die regelmäßige Beförderung von Kindergartenkindern können mit dem jeweiligen Träger besondere Vereinbarungen getroffen werden.

3.4 Gültigkeit von Viererkarten

Viererkarten gelten nach der Tarifierhöhung unbegrenzt weiter, die Lesbarkeit vorausgesetzt. Viererkarten werden nicht umgetauscht oder erstattet.

4. Tageskarten

4.1 Tageskarte

Tageskarten gelten für eine Person für beliebig häufige Fahrten am Gültigkeitstag ab Lösungszeitpunkt bis Betriebsschluss innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. Sie sind nicht übertragbar. Tageskarten werden nur zum sofortigen Fahrtantritt ausgegeben.

Tageskarten der Preisstufe 10 gelten räumlich im gesamten Bereich des VSN als Netzkarte.

4.2 Kleingruppenkarte „FamiliePlus“

Die Karte „FamiliePlus“ gilt für beliebig häufige Fahrten am Gültigkeitstag ab Lösungszeitpunkt bis Betriebsschluss innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. Sie gilt für bis zu 5 gemeinsam reisende Personen. „FamiliePlus“-Karten werden nur zum sofortigen Fahrtantritt ausgegeben. Bei „FamiliePlus“-Karten können zusätzlich zu den fünf Personen maximal drei Kinder unter sechs Jahren kostenlos mitgenommen werden.

„FamiliePlus“-Karten der Preisstufe 10 gelten räumlich im gesamten Bereich des VSN als Netzkarte.

Die Kleingruppenkarte „FamiliePlus“ ist ein Fahrausweis mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von Artikel 3 Ziffer 3 des „Gesetzes über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (Fahrgastrechteverordnung-Anwendungsgesetz)“.

5. Fahrkarten für Gruppen

5.1 Reisegruppen

Für Personen, die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen haben (Reisegruppe), wird für jede Person eine Fahrpreisermäßigung gewährt. Für jede erwachsene Person wird ein Fahrabschnitt der Viererkarte, für Kinder wird ein Fahrabschnitt der Viererkarte für Kinder berechnet.

Der ermäßigte Fahrpreis ist für mindestens 13 Personen (entweder Erwachsene oder Kinder) zu zahlen. Die Ermäßigung wird nur nach vorheriger Anmeldung (24 Stunden im voraus) und nur dann gewährt, wenn die Reisegruppe mit den planmäßig eingesetzten Fahrzeugen befördert werden kann.

6. Zeitkarten

6.1 Gültigkeit und Fahrtberechtigung

6.1.1 Allgemeine Zeitkarten

Allgemeine Zeitkarten sind 7-Tage- und Monatskarten.

Allgemeine Zeitkarten werden mit gleitender Gültigkeit ausgegeben. Der erste Gültigkeitstag ist beim Erwerb anzugeben. Allgemeine Zeitkarten aus Fahrkartenautomaten sind sofort gültig.

Allgemeine Zeitkarten berechtigen innerhalb der Geltungsdauer zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des jeweiligen räumlichen Geltungsbereichs.

Allgemeine Zeitkarten gelten innerhalb des Start- und Zieltarifpunktes als Netzkarte. In Preisstufe 10 gelten sie räumlich im gesamten Bereich des Verkehrsverbundes Süd-Niedersachsen als Netzkarte.

6.1.2 Gültigkeit für Zeitkarten im Ausbildungsverkehr (Schüler, Auszubildende und Studierende)

6.1.2.1 Berechtigung

Auszubildende im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sind:

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademienmit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind und sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungswürdig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis i. S. des Berufsausbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis i. S. des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsausbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;

- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für die Ausbildung und Studium geltenden Bestimmung vorgesehen ist;
- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.
- i) Personen bis zum Alter von 25 Jahren, die nach SGB II an qualifizierten Bildungsmaßnahmen, sog. 1-Euro-Jobs, in Form von Unterricht und/oder Berufspraktika teilnehmen.

Die Berechtigung zum Erwerb und zur Benutzung von Zeitfahrausweisen (Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs) ist vom Auszubildenden nachzuweisen. In den Fällen der Nr. 2 Buchstabe a bis g geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Ausbildenden, in den Fällen der Nr. 2 Buchstabe h durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste auf der beim Verkehrsträger erhältlichen Berechtigungskarte. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzungen nach Nr. 2 gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

Für den Erwerb und die Benutzung von Schülermonats- und Schülerwochenkarten (Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs) ist eine Kundenkarte erforderlich. Diese ist kostenlos bei den Verkehrsunternehmen erhältlich.

Die Kundenkarte, in der die Schule bzw. Ausbildungsstätte das Ausbildungsverhältnis zu bestätigen hat, muss vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben und mit einem Lichtbild versehen werden.

Auf Verlangen des Fahr- oder Kontrollpersonals hat sich der Inhaber der Kundenkarte auszuweisen und/oder ggf. die Unterschrift zu wiederholen.

Schülermonats- und Schülerwochenkarten (Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs) werden gegen Vorlage dieser Kundenkarte für Fahrten zwischen dem Wohnort und dem Schul- bzw. Ausbildungsort ausgegeben. Sie berechtigen innerhalb der Geltungsdauer zu beliebig vielen Fahrten zwischen den angegebenen Tarifstellen.

Die gültige Kundenkarte ist Bestandteil der Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs und ist daher bei Fahrten mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Am ersten Werktag jeden Monats und jeder Woche sowie am Tag des Schulbeginns nach den Ferien werden in den Omnibussen morgens in der Hauptverkehrszeit (bis 9.00 Uhr) keine Schüler-Zeitkarten ausgegeben.

6.2 Wochenkarten

6.2.1 7-Tage-Karte

7-Tage-Karten sind gleitend gültig. Sie gelten ab dem ersten Gültigkeitstag für sieben aufeinander folgende Kalendertage. Der erste Gültigkeitstag ist beim Kauf anzugeben. Beispiel: Kauf am Montag, gültig ab Dienstag (angegebener 1. Gültigkeitstag), gültig bis Montag, Betriebsschluss der folgenden Woche. Für die 7-Tage-Karte gilt die Mitnahmeregelung wie unter 2.2.3, sie ist übertragbar.

6.2.2 Wochenkarte im Ausbildungsverkehr (Schülerwochenkarte)

Fahrgäste mit einer Schülerwochenkarte benötigen einen personengebundenen Nachweis mit Lichtbild (Kundenkarte), ausgenommen sind Schüler bis einschließlich 14 Jahre. Bei missbräuchlicher Benutzung einer Wochenkarte wird diese eingezogen.

Schülerwochenkarten gelten für die eingetragene (eingedruckte/ eingestempelte) Kalenderwoche bis 12.00 Uhr des ersten Werktags der folgenden Woche. Der erste Werktag einer Kalenderwoche ist der Montag.

Vor Antritt der ersten Fahrt ist die Nummer der Kundenkarte mit Tinte oder Kugelschreiber in die Schülerwochenkarte zu übertragen.

Schülerwochenkarten sind nicht übertragbar. Schülerwochenkarten können maximal eine Woche im voraus gelöst werden.

6.3. Monatskarten

6.3.1 Monatskarte für Erwachsene

Monatskarten werden mit gleitender Gültigkeit ausgegeben. Sie gelten ab dem Tag des aufgedruckten/aufgestempelten Datums, 0.00 Uhr bis zum gleichen Datum des Folgemonats, 12.00 Uhr. Ausnahme: Gibt es das gleiche Datum im Folgemonat nicht, so gilt die Monatskarte bis zum ersten Kalendertag nach dem Monatsletzten des Folgemonats, 12.00 Uhr.

Beim Kauf ist der gewünschte erste Gültigkeitstag anzugeben.

Für Monatskarten gilt die Mitnahmeregelung nach 2.2.3, die Monatskarten sind übertragbar.

Die von den Göttinger Verkehrsbetrieben GmbH ausgegebenen Monatskarten heißen Bürgerkarte.

6.3.2 Monatskarte im Ausbildungsverkehr (Schülermonatskarte)

Fahrgäste mit einer Schülermonatskarte benötigen einen personen- gebundenen Nachweis mit Lichtbild (Kundenkarte), ausgenommen sind Schüler bis einschließlich 14 Jahre. Bei missbräuchlicher Benutzung einer Monatskarte wird diese eingezogen.

Schülermonatskarten gelten für den eingetragenen (eingedruckten/ eingestempelten) Kalendermonat bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.

Vor Antritt der ersten Fahrt ist die Nummer der Kundenkarte mit Tinte oder Kugelschreiber in die Schülermonatskarte zu übertragen.

Schülermonatskarten sind nicht übertragbar. Schülermonatskarten können maximal einen Monat im voraus gelöst werden.

7. Abo-Karten

7.1. Allgemeines zur Abo-Karte

Abo-Karten werden an jedermann im Abonnement ausgegeben.

Abo-Karten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. Abo-Karten der Preisstufe 10 gelten räumlich im gesamten Bereich des Verkehrsverbundes Süd-Niedersachsen.

Es gelten die Mitnahmeregelungen nach 2.2.3, Abo-Karten sind übertragbar.

Abo-Karten werden vierteljährlich als einzelne Monatsabschnitte ausgegeben.

Der Versand erfolgt auf dem Postweg. Die Abo-Zentrale übernimmt keine Haftung für auf dem Postweg verloren gegangene Abo-Karten.

7.2. Abonnementbedingungen

Die Bearbeitung erfolgt für alle im Verbundgebiet tätigen Verkehrsunternehmen ausschließlich durch die Abonnement-Zentrale. Bestellungen können über die Verkehrsunternehmen an diese Zentrale weitergeleitet werden. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Abonnement-Vertrag ist Göttingen.

Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist, dass die Abonnement-Zentrale mit einem hierfür vorgesehenen Bestellschein ermächtigt wird, den jeweiligen Fahrpreis monatlich, mindestens jedoch für die Dauer von 12 aufeinander folgenden Monaten, von einem im Inland geführten Girokonto abzubuchen.

Das Abonnement kann zum 1. eines jeden Monats begonnen werden. Der Bestellschein muss spätestens zum 10. des Vormonats der Abonnement-Zentrale vorliegen. Der Abonnementvertrag kommt mit der Aushändigung der Abo-Karte an den Abonnenten zustande.

War der Antragsteller bereits im Besitz eines VSN-Abonnements und wurde dieses aus Gründen, die der Abonnent zu vertreten hatte (vgl. Tarifbestimmungen Punkt 7.5), durch die Abo-Zentrale gekündigt, kann ein weiteres Abonnement nur dann ausgestellt werden, wenn:

- alle offenen Zahlungsverpflichtungen (incl. Rücklast- und Bearbeitungsgebühren) vom Antragsteller beglichen worden sind,
- sich der Antragsteller bereit erklärt, das Abonnement monatlich gegen Barzahlung persönlich bei der Abo-Zentrale abzuholen.

Das Abonnement gilt für mindestens 12 Monate. Wird das Abonnement nicht rechtzeitig bis zum 10. des Monats vor Ablauf der Gültigkeit der Abo-Karte gekündigt, verlängert es sich um weitere 3 Monate, wobei dem Abonnenten unaufgefordert eine neue Abo-Karte ausgehändigt wird.

Änderungen der Anschrift des Kunden oder Bankverbindung sind vom Abonnenten unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

Inhaber eines VSN-Jahreskarten-Abonnements haben die Möglichkeit, bei der metronom Eisenbahngesellschaft mbH einen festen Sitzplatz in einem vom Fahrgast zu bestimmenden Zug der metronom für die Hin- und Rückfahrt kostenlos zu reservieren. Hierfür werden von der metronom Eisenbahngesellschaft mbH StammplatzCards ausgegeben.

Die Anträge für die StammpflichtCard sind erhältlich ...

- im Internet unter www.der-metronom.de,
- im metronom Kundenzentrum in Uelzen und
- bei den Fahrgastbetreuern in den Zügen der metronom.

7.3 Kündigung

Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Monats vom Abonnenten gekündigt werden. Die Kündigung muss der Abonnement-Zentrale schriftlich bis spätestens 10. des Monats vorliegen, zu dessen Ende die Kündigung wirksam werden soll.

Die Abo-Karte (Monatsabschnitte) ist bis zum 3. Werktag nach Ablauf des letzten Abonnementmonats der Abonnement-Zentrale zurückzugeben. Wird die abgelaufene Abo-Karte auf dem Postweg übersandt, gilt der Poststempel als Rückgabetag; das Risiko des Postversandes trägt der Abonnent. Wird die abgelaufene Abo-Karte bei einem Verkehrsunternehmen im Tarfbereich des Verkehrsverbundes Süd-Niedersachsen abgegeben, gilt das Eingangsdatum bei dem Verkehrsunternehmen als Rückgabetag.

Die Kündigung wird antragsgemäß nur wirksam, wenn vorgenannte Fristen beachtet werden, andernfalls gilt das Abonnement bis Ende des Folgemonats.

Wird das Abonnement vor Ablauf der 12-Monats-Frist gekündigt, wird zu dem vom Konto eingezogenen Abonnementpreis der Unterschied zwischen monatlichem Abonnementbetrag und dem Preis einer Monatskarte (Erwachsene) für die Dauer des abgelaufenen Bezugszeitraums nachberechnet.

Bei Wegzug aus dem Tarfbereich des Verkehrsverbundes Süd-Niedersachsen, bei Umzug innerhalb des Tarfbereichs und gleichzeitiger Umbestellung des Abonnementbezuges für die neue Fahrstrecke, erfolgt keine Nachberechnung. Gleiches gilt für eine Kündigung wegen Beginn des Mutterschutzes (§ 3 Abs. 2 Mutterschutzgesetz). Für vorgenannte Fälle gelten die Kündigungsfrist (Abs. 1) und Hinterlegungsfrist (Abs. 2) zum Wirksamwerden der Kündigung.

Bei einer nachgewiesenen Arbeitslosigkeit und Hinterlegung der noch nicht benutzten Abonnement-Karte(n) wird die Kündigung des Abonnements zum Ende des Monats wirksam; auf die Nacherhebung des Differenzbetrages zwischen monatlichem Abonnementbetrag und dem Preis einer Monatskarte wird verzichtet.

Bei einer nachgewiesenen Schwerbehinderung (Vorlage des Schwerbehindertenausweises) und Hinterlegung der noch nicht benutzten Abonnement-Karte(n) wird die Kündigung des Abonnements zum Ende des Monats wirksam; auf die Nacherhebung des Differenzbetrages zwischen monatlichem Abonnement-Betrag und dem Preis einer Monatskarte wird verzichtet.

Bei Tod des Kunden erlischt das Abonnement.

7.4 Fahrpreisänderungen

Änderungen des Fahrpreises oder des räumlichen Geltungsbereiches zum 1. des Monats werden im Abonnement sofort wirksam.

Änderungen nach dem 1. des Monats werden zum Beginn des Folgemonats wirksam.

Bei Änderungen des Fahrpreises oder des räumlichen Geltungsbereiches ist der Kunde berechtigt, das Abonnement bis zum Ende des Monats zu kündigen, bevor die Änderung wirksam wird. Die Abo-Karte ist bis zum 3. Tag des Monats, in dem die Tarifänderung wirksam wird, zurückzugeben.

7.5 Kündigung durch die Abonnement-Zentrale

Der Kunde ist verpflichtet, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem im Bestellschein bzw. in der Einzugsermächtigung angegebenen Konto monatlich bereitzuhalten.

Die Abonnement-Zentrale ist berechtigt, das Abonnement fristlos zu kündigen, wenn:

- die Abbuchung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht möglich ist und der Kunde den fälligen Betrag trotz Aufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen begleicht,
- mindestens zwei Rücklasten innerhalb von 12 Monaten entstanden sind und der Kunde darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer erneuten Rücklast die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird.

Die Kündigung erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der Rückgabe der Abo-Karte (Monatsabschnitte) an die Abonnement-Zentrale. Der Kunde ist bis Ende des Monats, in dem die Hinterlegung der Abo-Karte erfolgt, verpflichtet, die fälligen monatlichen Einzugsbeträge zuzüglich der Differenz, die sich aus der Anrechnung zwischen dem Monatskartenpreis für jedermann und dem Abonnementpreis für den zurückliegenden Vertragszeitraum ergibt, zu entrichten.

Anfallende Rücklast- und Mahngebühren sind in jedem Fall vom Kunden zu tragen. Es werden die Bearbeitungsaufwendungen, mindestens jedoch 5,00 EUR je nicht durchführbaren Einzugsversuch vom Konto erhoben.

8. Schüler-Sammelzeitkarten

Schüler-Sammelzeitkarten werden entsprechend 6.1.2.1 an Schüler allgemeinbildender und berufsbildender Schulen, die der landesgesetzlichen Ferienordnung unterliegen, ausgegeben. Schüler-Sammelzeitkarten, die während des laufenden Schuljahres bestellt werden, werden jedoch nur für Berechtigte ausgegeben, die innerhalb des Schuljahres nachweislich die Schule oder den Schul- bzw. Wohnort wechseln.

Für die Benutzung gelten die für Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten genannten Bedingungen sinngemäß.

Die Schüler-Sammelzeitkarte ist nur gültig mit Lichtbild oder in Verbindung mit einem gültigen Schülerschein (mit Lichtbild).

Schüler-Sammelzeitkarten gelten für das eingetragene Schuljahr. Der Aufdruck auf der Karte gibt an, für welche Monate bzw. Wochen sie Gültigkeit haben. Die Anzahl der Wochen und Monate wird mit den Schulwegkostenträgern abgestimmt. Der Preis der Schüler-Sammelzeitkarten ergibt sich aus der Summe der auf den Gültigkeitszeitraum entfallenden Monats- und Wochenkarten.

Schüler-Sammelzeitkarten werden zu Fahrten zwischen dem Ort der Wohnung und dem Ort der Schule ausgegeben.

Bei Tarifänderungen während des Schuljahres werden die sich daraus ergebenden Preisunterschiede für die bereits ausgegebenen Schüler-Sammelzeitkarten anteilig nacherhoben oder erstattet.

Durch Beschädigung oder starke Abnutzung unbrauchbar gewordene Schüler-Sammelzeitkarten werden gegen Ersatzkarten umgetauscht. Das hierfür vom Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten zu entrichtende Bearbeitungsgehalt beträgt 5,00 EUR.

Für nicht oder nur teilweise benutzte Schüler-Sammelzeitkarten wird der Fahrpreis nur erstattet, wenn die Karte zurückgegeben wird. Maßgebend für den Anspruch auf Erstattung ist der Tag, an dem die zurückgegebene Karte beim Verkehrsunternehmen vorgelegt wird bzw. nachweislich nicht mehr benutzt wurde. Für die Erstattung wird ein Bearbeitungsentgelt von 5,00 EUR je Karte erhoben. Das Bearbeitungsentgelt wird nicht erhoben, wenn wegen Schul- bzw. Wohnortwechsel nachweislich zeitgleich eine Sammelzeitkarte für den neuen Verkehrsweg bestellt wird.

Für die Erstattungsberechnung gilt folgendes:

- a) Für jeden Monat, in dem die Karte benutzt wurde, ist ein Monatsbetrag für Schülermonatskarten anzurechnen.
- b) Bei Rückgabe von Schüler-Sammelzeitkarten in einem Monat mit Monatskartenberechnung wird für diesen Monat eine Berechnung nach Wochenkarten für den Benutzungszeitraum unterstellt. Ergibt sich daraus ein für den Antragsteller günstigerer Erstattungsbetrag, wird dieser, auf volle EUR abgerundet, erstattet.
- c) Bei Rückgabe von Schüler-Sammelzeitkarten in einem Monat mit Wochenkartenberechnung wird für diesen Monat die Anzahl der benutzten Schülerwochenkarten angerechnet.
- d) Bei der Berechnung nach Wochenkarten werden bei einer Benutzung der Schüler-Sammelzeitkarte montags und dienstags vier Fahrten zum Regelfahrscheinpreis ohne weitere Ermäßigung angerechnet. Wird die Schüler-Sammelzeitkarte an drei und mehr Wochentagen benutzt, wird der Preis einer Wochenkarte angerechnet.

Verlorene Schüler-Sammelzeitkarten werden nur ersetzt, wenn der Verlust glaubhaft gemacht wird. Für die Ausstellung der Ersatzkarte wird vom Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 30,00 EUR erhoben. Wird die ursprünglich ausgehändigte Karte wieder aufgefunden, wird das Entgelt nicht zurückgezahlt. Bei Verlust der Ersatzkarte wird keine weitere Ersatzkarte ausgestellt.

Schüler-Sammelzeitkarten und Schüler-Sammelteilzeitkarten sind nicht übertragbar. Sie sind nur gültig, wenn sie vom Berechtigten mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben und mit einem Lichtbild versehen (ersatzweise Vorlage eines gültigen Schülersausweises mit Lichtbild) sind. Vor- und Familienname müssen ausgeschrieben sein.

Auf Verlangen hat der Schüler die Benutzungsberechtigung durch Wiederholen der Unterschrift oder durch einen geeigneten Personennachweis mit Lichtbild nachzuweisen.

Bestellung durch Schulwegkostenträger

Werden die Schüler-Sammelzeitkarten von Schulwegkostenträgern für Berechtigte, die den Voraussetzungen des § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) unterliegen, bestellt, werden monatliche Abschläge auf den ermittelten Jahresbetrag vereinbart. Zum Schuljahresende erfolgt eine Endabrechnung.

Der Schulwegkostenträger ist berechtigt, den räumlichen Geltungsbereich der Schüler-Sammelzeitkarte, insbesondere die Umsteigemöglichkeit auf weitere Verkehrsmittel, einzuschränken. Die im räumlichen Geltungsbereich eingeschränkten Schüler-Sammelzeitkarten werden entsprechend gekennzeichnet.

Bestellung durch Schüler bzw. durch deren gesetzlichen Vertreter

Ist der Besteller der Schüler-Sammelzeitkarte kein Schulwegkostenträger, muss der Besteller dem Verkehrsunternehmen durch Vorlage einer ausgefüllten Kundenkarte belegen, dass er die Voraussetzungen als Schüler erfüllt (siehe unter 6.1.2.1).

Für das Bestellverfahren gelten die unter Abo-Karten (7.) genannten Bedingungen sinngemäß (insbesondere Einzugsermächtigung).

Das Vertragsverhältnis kommt mit der Aushändigung der Schüler-Sammelzeitkarte zustande. Mit der Aushändigung erhält der Benutzer eine Aufstellung, welche Teilbeträge monatlich abgebucht werden.

9. Unentgeltliche Beförderung

9.1 Unentgeltliche Beförderung von Behinderten

Die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten, deren Begleitpersonen sowie deren Krankenfahrstühle und Führhunde richtet sich nach §§ 145 ff. Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung.

Schwerbehinderte Fahrgäste müssen einen Schwerbehindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck und zusätzlich ein Beiblatt mit gültiger Wertmarke mitführen.

In den Zügen der DB Regio AG, der metronom Eisenbahngesellschaft mbH und der cantus Verkehrsgesellschaft mbH werden Schwerbehinderte nach Maßgabe des Beiblattes zum Behindertenausweis unentgeltlich befördert.

Die unentgeltliche Beförderung gilt nicht für Fahrten in der 1. Wagenklasse in Zügen der DB Regio AG, der metronom Eisenbahngesellschaft mbH und der cantus Verkehrsgesellschaft mbH – Ausnahme: Schwerekriegsbeschädigte mit Berechtigung zur Fahrt in der 1. Wagenklasse.

Für die Benutzung von Anruf-Sammeltaxen (AST) außerhalb des Stadtgebietes Göttingen muss für jede Fahrt ein Komfortzuschlag gelöst werden.

Begleitpersonen von Schwerbehinderten müssen gemeinsam mit diesen ein- und aussteigen.

9.2 Beförderung von Polizeivollzugsbeamten

Polizeivollzugsbeamte in Uniform des Landes Niedersachsen und der Bundespolizei werden auf allen Buslinien sowie in allen zuschlagfreien Zügen der DB Regio AG, der metronom Eisenbahngesellschaft mbH und der cantus Verkehrsgesellschaft mbH in der 2. Wagenklasse unentgeltlich befördert.

Ein Übergang in die 1. Wagenklasse der DB Regio AG, der metronom Eisenbahngesellschaft mbH und der cantus Verkehrsgesellschaft mbH sowie die unentgeltliche Nutzung des AST-Verkehrs ist nicht möglich.

10. Beförderung von Tieren

Hunde, Katzen und Kleintiere werden unentgeltlich befördert. Hunde, die nicht in einem geeigneten Behältnis transportiert werden, sind an der Leine zu führen.

Im Übrigen richtet sich die Beförderung von Tieren nach den Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen.

Der Fahrgast haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch von ihm mitgeführte Tiere verursacht werden.

11. Beförderung von Sachen

11.1 Handgepäck

Die Beförderung von leicht tragbaren Gegenständen (Handgepäck bis höchstens 120 cm Kantenlänge und Skier) ist unentgeltlich, wenn es sich zur Unterbringung im Fahrzeug eignet und ausreichender Platz vorhanden ist.

11.2 Kinderwagen

Kinderwagen für mitreisende Kinder werden unentgeltlich befördert.

11.3. BusKuriergut

Für die Beförderung unbegleiteter Sachen (BusKurierdienst) im Bus-Linienvverkehr werden die in der Preistabelle genannten Entgelte erhoben.

Im Stadtliniennetz der Göttinger Verkehrsbetriebe GmbH sowie auf den Linien nach Rosdorf und Bovenden wird kein BusKuriergut zur Beförderung angenommen.

11.4 Fahrräder und größere Gepäckstücke

Die Beförderung von Fahrrädern und größeren Gepäckstücken in den Bussen der Verkehrsunternehmen im VSN erfolgt kostenlos.

Zur kostenlosen Mitnahme eines Fahrrades benötigt der Fahrgast einen gültigen Fahrausweis.

Kinder unter 12 Jahren, die ein Fahrrad mitnehmen wollen, müssen von einem Erwachsenen begleitet werden.

Fahrräder und größere Gepäckstücke werden nur befördert, wenn sie sich zur Unterbringung im Fahrzeug eignen und ausreichender Platz vorhanden ist.

In den Zügen der metronom Eisenbahngesellschaft mbH ist die Fahrradmitnahme nur in den gekennzeichneten Mehrzweckbereichen zulässig. Gruppen ab 6 Personen mit 6 Fahrrädern müssen mindestens drei Tage vor Fahrtbeginn eine Reservierung bei der metronom Eisenbahngesellschaft mbH beantragen. Diese ist für bis zu 8 Fahrrädern kostenlos.

Zur Mitnahme eines Fahrrades in den Zügen der DB Regio AG, der metronom Eisenbahngesellschaft mbH und der cantus Verkehrsgesellschaft mbH benötigt der Fahrgast eine gültige Fahrradkarte, die vor Antritt der Fahrt zu lösen ist. Diese wird als Tageskarte zum Preis von 4,50 EUR und als Monatskarte zum Preis von 22,50 EUR ausgegeben.

Die Monatskarte Fahrrad wird ab dem 1. März 2009 mit gleitender Gültigkeit ausgegeben und berechtigt zur Mitnahme eines Fahrrades innerhalb des Geltungsbereiches des Verkehrsbundes Süd-Niedersachsen in allen Zügen des Nahverkehrs. Sie gilt ab dem Tag des aufgedruckten/aufgestempelten Datums, 0.00 Uhr bis zum gleichen Datum des Folgemonats, 12.00 Uhr.

Ausnahme: Gibt es das gleiche Datum im Folgemonat nicht, so gilt die Monatskarte bis zum ersten Kalendertag nach dem Monatsletzten des Folgemonats, 12.00 Uhr. Beim Kauf ist der gewünschte erste Gültigkeitstag anzugeben. Die Monatskarte Fahrrad ist nicht übertragbar und vom Reisenden mit Vor- und Zuname leserlich auszufüllen.

12. Fahrausweise, die nur auf bestimmten Linien und/oder bei bestimmten Verkehrsunternehmen anerkannt werden

12.1 Anerkennung von Schienenfahrausweisen

Folgende, für den Schienenverkehr der Deutschen Bahn AG, der metronom Eisenbahngesellschaft mbH und der cantus Verkehrsgesellschaft mbH ausgegebenen Fahrausweise für die in den Verbundraum Süd-Niedersachsen ein- und ausbrechenden Verkehre, werden ausschließlich auf den Buslinien der Regionalbus Braunschweig GmbH anerkannt

- a) ohne Zuzahlung:
- Fahrscheine für einfache Fahrt und Hin- und Rückfahrt
 - Rail&Fly
 - Kurreisen (Kur-GKT)
 - Netzkarten (BahnCard 100)
 - persönliche Jahresnetzkarten
 - übertragbare Jahresnetzkarten
 - Militärdienstfahrschein der Bundeswehr
 - Dienstantrittsreisen der Bundeswehr
 - Gutscheine für Zivildienstleistende
 - Bundeswehr-Berechtigungsausweise gemäß eingetragener Verkehrsverbindung
 - DB-Gruppenfahrscheine
 - Zeitkarten Bus/Schiene
 - Berechtigungsausweise für Zivildienstleistende
- b) in der Regel ohne Zuzahlung: die übrigen Schienenfahrausweise des öffentlichen Verkehrs.

In verbundraumübergreifende Verbindungen, in denen sowohl eine (RBB-)Bus- als auch eine Schienenverbindung besteht oder für anschließende Bus- und Schienenstrecken, werden Zeitkarten Bus/-Schiene ausgegeben.

12.2 VSN-Firmen-Abonnement

12.2.1 Allgemeines zum Firmen-Abonnement

Das VSN-Firmen-Abo kann von einer Firma, Behörde oder sonstigen Institution bestellt und an aktive Mitarbeiter/-innen weitergegeben werden.

Das VSN-Firmen-Abo berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. VSN-Firmen-Abo der Preisstufe 10 gelten räumlich im gesamten Bereich des Verkehrsverbundes Süd-Niedersachsen.

Das VSN-Firmen-Abo gilt nicht für ein- und ausbrechende Fahrten in/ aus dem Verbundraum. Die Benutzung von ICE und IC/EC ist mit dem VSN-Firmen-Abo nicht möglich. Das Firmen-Abo berechtigt in Zügen des Nahverkehrs nur zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

Das VSN-Firmen-Abo ist nicht übertragbar. Es gelten keine Mitnahmeregelungen.

12.2.2 Abonnementbedingungen

Voraussetzung für den Bezug von VSN-Firmen-Abo's ist der Abschluss eines Vertrages.

Die Mindestbestellmenge beträgt 20 VSN-Firmen-Abo's. Der Zusammenschluss von mehreren Unternehmen (Pooling) ist zulässig. Als Besteller und Vertragspartner tritt nur ein Unternehmen auf.

Der Vertrag kann zu Beginn eines Monats abgeschlossen werden und läuft dann insgesamt 12 Monate.

Der Besteller erhält von der VSN GmbH monatlich eine Rechnung über die ausgegebenen VSN-Firmen-Abo.

12.2.3 Fahrkarten – Preise

Der Preis eines VSN-Firmen-Abo richtet sich nach der Gesamtmenge der bestellten Karten. Grundlage für die Berechnung ist der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Tarif für das VSN-Jahres-Abonnement.

Dabei wird ein Rabatt auf den monatlichen Preis des Jahres-Abo gewährt. Dieser beträgt bei:

Abnahme von	20-50	51-100	101-200	ab 201
Rabatt	6%	9%	13%	18%

Die Endpreise werden auf 5 ct. auf- bzw. abgerundet.

12.3 Einzelkarte für Erwachsene und Kinder im Park & Ride-Verkehr

Die Einzelkarte für Erwachsene und Kinder im Park & Ride-Verkehr gilt nur in den Bussen der Göttinger Verkehrsbetriebe GmbH. Es gelten die Bestimmungen der Göttinger Verkehrsbetriebe GmbH in der jeweils gültigen Fassung.

12.4 Versuchs- und Sonderangebote der DB Regio AG/ metronom Eisenbahngesellschaft mbH und cantus Verkehrsgesellschaft mbH

Versuchs- und Sonderangebote der DB Regio AG, der metronom Eisenbahngesellschaft mbH und cantus Verkehrsgesellschaft mbH zu Pauschalpreisen werden im Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen nur im Schienenverkehr der DB Regio AG, der metronom Eisenbahngesellschaft mbH und cantus Verkehrsgesellschaft mbH anerkannt. Es gelten die jeweiligen Tarifbestimmungen der DB Regio AG, der metronom Eisenbahngesellschaft mbH und cantus Verkehrsgesellschaft mbH.

Das NiedersachsenTicket und das NiedersachsenTicketSingle sowie das „Schönes-Wochenende-Ticket“ werden in allen Bussen des Verkehrsverbundes Süd-Niedersachsen – auch als Online-Ticket – anerkannt.

13. Zuschläge

13.1 1. Klasse-Zuschlag

Für die Benutzung des 1. Klasse-Abteils in Zügen der DB Regio AG, der metronom Eisenbahngesellschaft mbH und der cantus Verkehrsgesellschaft mbH muss zusätzlich zum Fahrschein gemäß Ziffern 3. bis 5. für jede Fahrt und jeden Fahrtteilnehmer ein 1. Klasse-Zuschlag gelöst werden, für Inhaber von Zeitkarten gemäß Ziffern 6.2.1, 6.3.1 und 7. werden 1. Klasse-Zuschläge für den Zeitraum der Gültigkeitsdauer ausgegeben.

1. Klasse-Zuschläge können nur bei den Verkaufsstellen der DB Regio AG, der metronom Eisenbahngesellschaft mbH und der cantus Verkehrsgesellschaft mbH erworben werden.

Kinder und Inhaber einer BahnCard First der DB können ermäßigte 1. Klasse-Zuschläge für die Benutzung der DB-, metronom- und cantus-Züge nach den Beförderungsbedingungen der DB AG, BB DB, (Übergang 1. Klasse) erwerben. Diese ermäßigten Übergangsfahrscheine sind nicht am Fahrscheinautomaten, sondern nur bei örtlichen DB-Verkaufsstellen oder im Zug erhältlich.

13.2 Komfortzuschlag für Anruf-Sammel-Taxi

Für die Benutzung von Anruf-Sammel-Taxen (AST) muss außerhalb des Stadtgebietes von Göttingen zusätzlich zum Fahrschein gemäß Ziffern 3. bis 8. für jede Fahrt ein Komfortzuschlag gelöst werden.

Komfortzuschläge können nur im jeweiligen AST erworben werden.

Die entsprechenden AST-Linien sind in der Anlage 6 aufgeführt.

14. Erstattung von Fahrpreisen

Soweit in diesen Tarifbestimmungen nicht besonders geregelt (Erstattung bei Jahreskarten und Schüler-Sammelzeitkarten, Fahrradkarte) gelten grundsätzlich die in den „Allgemeinen Beförderungsbedingungen, § 10 Erstattung von Beförderungsentgelt“ genannten Voraussetzungen.

Für Fahrpreiserstattungen im Eisenbahnverkehr gilt Punkt 4 (1) der Beförderungsbedingungen EVU.

Eine gleichzeitige Erstattung und Entschädigung des Fahrpreises sind ausgeschlossen.

15. Verlust von Fahrausweisen

Soweit in den Tarifbestimmungen nichts anderes geregelt ist, wird bei Verlust des Fahrausweises kein Ersatz geleistet.

Tarifbestimmungen für den Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen / Anlage 1 (zu 1.1 Geltungsbereich)

Verkehrsgebiet/Geltungsbereich

1. Der VSN-Tarif gilt auf allen Linien und Strecken der Verbundpartner im Binnenverkehr folgender Landkreise:
 - Landkreis Göttingen (einschließlich Stadt Göttingen)
 - Landkreis Holzminden
 - Landkreis Northeim
 - Landkreis Osterode am Harz
 - Landkreis Kassel (nur Gemeinden Oberweser und Wahlsburg)

2. Ausgenommen sind folgende Bereiche:
 - Gemeinde Staufenberg (Binnenverkehr NVV-Tarif)
 - Gemeinde Flecken Delligsen (Binnenverkehr Tarif der RVHi)
 - Ortsteile Bremke, Dohnsen, der Samtgemeinde Bodenwerder (Tarif der VHP)
 - Ortsteile Lichtenhagen, Glesse und Ottenstein der Samtgemeinde Polle (im Binnenverkehr Tarif der VHP)

3. Folgende Bereiche sind darüber hinaus mit dem VSN-Tarif zu erreichen. Im Binnenverkehr gelten jeweils die örtlichen Tarife:
 - Stadt Seesen (Landkreis Goslar)
 - Gemeinde Neu-Eichenberg (Werra-Meißner-Kreis)
 - Stadt Witzenhausen (Werra-Meißner-Kreis)
 - Stadt Bad Karlshafen (Landkreis Kassel)
 - Stadtteil Stahle der Stadt Höxter (Landkreis Höxter)

Nachrichtlich:

- Auf den Linien der Verkehrsgesellschaft Hameln-Pyrmont (VHP) gilt auch im Binnenverkehr der Orte Bodenwerder, Linse und Halle (Samtgemeinde Bodenwerder) der Tarif der VHP.

- Auf den Linien der Busverkehr Ostwestfalen GmbH und der Risse-Reisen GmbH gilt im Bereich der Stadt Höxter, der Stadt Beverungen und der Gemeinde Lauenförde der VPH-Tarif.

Tarfbestimmungen für die SchülerFreizeitKarte im Verkehrsverbund Südniedersachsen (VSN)

Die SchülerFreizeitkarte ist ein Angebot für Schüler, um deren Mobilität während ihrer Freizeit zeitlich und räumlich zu erweitern. Mit dieser SchülerFreizeitkarte wird ein attraktives und preiswürdiges Angebot den Schülern bereitgestellt, um den ÖPNV im gesamten VSN auf einfache Art und Weise kennen zu lernen.

1. Gültigkeitsbereich

Die SchülerFreizeitkarte (SFK) gilt im Verbundtarif Süd-Niedersachsen in allen für den Verbundtarif zugelassenen Verkehrsmitteln als Netzkarte.

Sie gilt nicht für ein- und ausbrechende Fahrten in / aus dem Verbundraum. Die SchülerFreizeitkarte ist nicht gültig in Anruf-Sammel-Taxen und Anruf-Linien-Taxen; Ausnahmen: Im Stadtgebiet von Göttingen gilt die Karte auch in Anruf-Sammel-Taxen und Linientaxen.

Die Benutzung von ICE und IC/EC ist mit dieser SchülerFreizeitkarte nicht möglich. Sie berechtigt in Zügen des Nahverkehrs nur zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

2. Gültigkeitszeitraum

Die SchülerFreizeitkarte gilt mit Einschränkungen als Zusatzkarte einen Kalendermonat bis zur Betriebsruhe des jeweiligen Verkehrsunternehmens oder ggf. des Nachtverkehrs am Folgetag des letzten Tages des Monats. Im Schienenverkehr der DB Regio AG, der metronom Eisenbahngesellschaft mbH und der cantus Verkehrsgesellschaft mbH gilt als Betriebsschluss 3:00 Uhr des Folgetages auf den letzten Tag im Monat.

Die SchülerFreizeitkarte gilt ...

- montags – freitags an Schultagen in Niedersachsen (gem. Ferienordnung) ab 14:00 Uhr;

- an Ferientagen in Niedersachsen – nicht in den Sommerferien (*) – ohne zeitliche Einschränkungen;
 - an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ohne zeitliche Einschränkungen.
- (*) Mit Beginn der Sommerferien verlieren SchülerFreizeitKarten (SFK) ihre Gültigkeit. Dies gilt auch für bereits gekaufte SFK, deren Nutzung dann ggf. auf einzelne Wochen und Tage beschränkt ist.

3. Berechtigtenkreis und Benutzungsbestimmungen

Das Angebot richtet sich an Schüler, Auszubildende und Studierende gemäß Punkt 6.1.2 der gültigen VSN-Tarifbestimmungen bis einschließlich 20 Jahre.

Die SchülerFreizeitKarte ist nicht übertragbar und gilt als Kalendermonatskarte nur in Verbindung mit einem gültigen Schüler- oder Kinder-/ Personalausweis und einem der folgenden VSN-Fahrausweise:

- a) VSN-Monatskarte im Ausbildungsverkehr inkl. ausgefüllte, mit Lichtbild versehene und von den Verkehrsunternehmen abgestempelte Kundenkarte
- b) Schüler-Sammelzeitkarte im VSN des jeweils gültigen Schuljahres
- c) Berechtigungskarte im VSN des jeweils gültigen Schuljahres mit Lichtbild für anspruchsberechtigte Schüler, die nicht im Besitz einer Karte nach 3 a) und 3 b) sind; diese Berechtigungskarten werden durch die Träger der Schülerbeförderung / Schulen bzw. Verkehrsunternehmen ausgegeben.

Sie ist nur gültig als Fahrausweis im Sinne des § 8 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen in Verbindung mit den vorstehend benannten Fahrausweisen/Berechtigungskarten; die SchülerFreizeitKarte stellt allein keinen gültigen Fahrausweis dar. Der Inhaber hat vor Antritt der ersten Fahrt die Kundennummer/ Kartenummer der o.a. Fahrausweise handschriftlich auf die SchülerFreizeitKarte einzutragen. Die Berechtigung wird bei der Nutzung und nicht beim Kauf geprüft. Jede Änderung des Fahrausweises ist unzulässig und macht den Fahrausweis ungültig.

4. Fahrpreis

Der Fahrpreis der SchülerFreizeitKarte beträgt je Kalendermonat 11,00 Euro. Für eine verkürzte Nutzungsdauer wird der volle Kaufpreis erhoben, eine Aufteilung des Preises für andere Zeiträume ist nicht möglich.

Eine Erstattung ist bei dieser SchülerFreizeitKarte nur möglich bis einen Tag vor Gültigkeitsbeginn. Die Erstattung bei Nichtausnutzung oder Teilnutzung (z.B. durch Beginn der Sommerferien) sowie bei Verlust ist ausgeschlossen.

Die SchülerFreizeitKarte ist ein Fahrausweis mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von Artikel 3 Ziffer 3 des „Gesetzes über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (Fahrgastrechteverordnung-Anwendungsgesetz)“.

5. Sonstige Bestimmungen

5.1 Bei Verstößen gegen die Benutzungsbestimmungen wird gem. den §§ 8 und 9 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen ein Erhöhtes Beförderungsentgelt erhoben. Der § 10 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen findet bei der SchülerFreizeitKarte keine Beachtung.

Alle anderen Regelungen der Allgemeinen und der Besonderen Beförderungsbedingungen sowie die Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Südniedersachsen (VSN) bleiben von diesen hier aufgeführten Regelungen des Versuchsangebots unberührt.